

## Erstmal zum Kunden

Ein angestellter Mitarbeiter einer Firma kann für die Fahrt zwischen Arbeitsstätte und Wohnort bei seiner Steuererklärung nur die einfache Fahrstrecke anrechnen, während bei einer abweichenden Arbeitsstätte die tatsächlich gefahrene Strecke abgesetzt werden kann. Im Steuerdeutsch unterscheiden wir zwischen der Tätigkeitsstätte und der regelmäßigen Arbeitsstätte. Die Tätigkeitsstätte kann täglich wechseln, die regelmäßige Arbeitsstätte, also das, was wir vermutlich als Firmensitz bezeichnen würden, tut das in der Regel nicht. Deswegen wird sie als „regelmäßig“ beschrieben. Das Finanzamt war bisher der Auffassung, dass ein Selbstständiger aus irgendwelchen Gründen seinen Firmensitz immer auch mit zur Tätigkeitsstätte nimmt. Ein Maler, der zu seinen Kunden fährt, fährt also in der Wirklichkeit des Finanzamts von regelmäßiger Arbeitsstätte zu regelmäßiger Arbeitsstätte, oder wie wir es ausdrücken würden: Von Firmensitz zu Firmensitz.

Wenn auch nicht im Fall eines Malers, so ist diese Praxis des Finanzamts dennoch in einem Verfahren vor dem Finanzgericht auf die Probe gestellt worden. Auch dem Finanzgericht schien die Logik, dass Selbstständige viele, viele Firmensitze haben können, nicht plausibel und entschied eine Gleichbehandlung von Selbstständigen und Arbeitnehmern in Bezug auf Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätten.

Nun hatte es sicher seinen Grund, dass das Finanzamt sich gegen diese Gleichbehandlung gewehrt hat. Wenn nämlich der Maler zuerst zum Kunden fährt, bevor er seine Firma aufsucht, hat er die nur einfache Geltung von Wohnung-Arbeitsstätte-Fahrten umgangen. Während Mitarbeiter eher selten die Freiheit haben dürften, direkt zur Tätigkeitsstätte zu fahren, ist das für Selbstständige weder unwahrscheinlich noch unglaubwürdig. Da wäre es aus Sicht des Finanzamts natürlich schön, wenn Fahrten, an deren einem Ende der Wohnort liegt, die sonst übliche einfache Wegberechnung bedeuten würden. Aber das gibt der Gesetzestext eben nicht her, deswegen scheint das Urteil des Finanzgerichts recht logisch.



## Auch Influencer brauchen Geld

Influencer haben einen YouTube-, Instagram-, Twitter- oder Facebook-Account auf denen sie regelmäßig posten. Besonders beliebt ist das Auspacken von Dingen vor laufender Kamera. Auch Schminktipp oder das Testen von Sportgeräten stehen hoch im Kurs. Die Industrie liebt sie, weil sie viel billiger sind, als Werbekampagnen in Fernsehen, Illustrierten oder auf Plakatwänden. Und sie haben eine definierte Reichweite, die das Heiligtum aller Marketingabteilungen, den Return on Invest, gut berechenbar macht. Die Influencer selbst sind mehr oder weniger engagiert, einige können ziemlich viel bewegen, bei anderen ist es gut, nicht allzu genau hinzuschauen.

Sie alle eint die Gefahr, den Augenblick zu verpassen, in dem sie zum Unternehmer werden. Dieser Augenblick ist eigentlich der 1. Post, in den sie Werbung integrieren, sei es als Produktpräsentation oder als Insert im Video. Dann gelten sie vor dem Steuergesetz als Unternehmer. Ab einem Umsatz von 17.500,- €/Jahr besteht Umsatzsteuerausweispflicht, von der Einkommensteuer sind sie nur befreit, solange der Grundfreibetrag mit dem Einkommen nicht überschritten wird.

Influencer dürfen oft behalten, was sie präsentieren. Das ist dann ein tauschähnlicher Handel, der umsatzsteuerpflichtig ist. Behält also der Influencer den Toaster, den er seiner Gefolgschaft angepriesen hat, so muss er die Umsatzsteuer dafür abführen und bei der Einkommensteuererklärung mit angeben. Weil ja der Toaster plötzlich Geld in Form von Abgaben kostet, kann das schnell zum Problem werden. Influencer sollten sich zum Begleichen solcher Verpflichtungen also auch finanziell entlohnen lassen. Eine Steuererklärung muss in jedem Fall abgegeben werden.

## Mehr macht weniger

Unternehmen, die eine Einnahme-Überschussrechnung erstellen, können für das aktuelle Jahr den Gewinn mindern, wenn sie bei zügiger Fertigstellung ihrer Umsatzsteuervoranmeldung des Dezembers oder, bei Dauerfristverlängerung, des Novembers die Umsatzsteuer bis zum 10. Januar zahlen. Die gezahlte Umsatzsteuer mindert dann in voller Höhe den Gewinn. Gleiches gilt zwar auch für die Jahres-Umsatzsteuererklärung, ist aber schwer umzusetzen und bei korrekten Umsatzsteuervoranmeldungen auch kaum effizient.

## Fahrschule = Schule?

Im Grunde sind Fahrschulen umsatzsteuerpflichtig, was für private Schüler eine nicht unerhebliche Belastung auf dem Weg zur Fahrerlaubnis sein kann. EU-Recht sieht jedoch für die privaten Lizenzen A und B (Motorrad und Auto) keine Umsatzsteuerpflicht vor. Das Bundesfinanzministerium und das Finanzgericht sind sich in der Frage der Umsatzsteuer nicht einig und so hat das Bundesfinanzministerium eine entsprechende Anfrage an den Europäischen Gerichtshof gesendet. Im Mittelpunkt steht hier die Frage, ob eine Fahrschule eine Schule ist, wie es sonst in Europa interpretiert wird, oder eine andere, in der Regel umsatzsteuerpflichtige Form der Dienstleistung. Das Ergebnis ist noch offen, es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass sich am Ende die europäische Haltung durchsetzen wird.

## Und wir haben sie...

Vollbeschäftigung ist nicht die Zeit der Mitarbeitergewinnung. Umso glücklicher sind wir, 3 neue Mitarbeiter gewonnen zu haben. Seit Kurzem bei uns: Veronika Engel, Janine Heise und Benjamin Behrens.

## Weihnachtskarten und Nächstenliebe

Kürzlich, es war zum Ende seiner Rede zum Volkstrauertag, verkündete Emmanuel Macron, dass Frankreich die Deutschen lieben würde. Das ist, für ein Statement auf politischer Ebene, eine sehr blumig ausgedrückte Sympathiebekundung. Aber es ist auch ein mutiges Bekenntnis zueinander, das eine Inspiration für gesellschaftliche Normen sein kann. Die gesellschaftliche Norm für Weihnachten ist der Versand von Postkarten oder Marzipankompositionen, was schön ist. Wir glauben, dass der Gedanke der Nächstenliebe aber noch besser getragen wird von echter Hilfe und widmen unseren Weihnachtspostkarten und marzipanetat der Organisation *Wellcome*, einer Sozialorganisation, die Eltern von Neugeborenen hilft, deren Situation sich durch Schwangerschaft und Geburt zu mehr als nur Herausforderung entwickelt hat. Es ist Ihr Vertrauen in unsere Arbeit, das diese Spende möglich macht. Dafür danken wir Ihnen und wünschen Ihnen und Ihren Lieben eine weiße Weihnacht und einen glücklichen Ritt ins neue Jahr.



Segeberger Straße 1 | 23617 Stockelsdorf | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de  
Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



Jahressteuergesetz 2019



## Money makes the World go round

Politik ist Wähler bei Laune zu halten. Das geht am Besten mit Geld, so wie man ja eigentlich fast alles mit Geld bei Laune halten kann. Eine solche Maßnahme ist das „Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ kurz FamEntlastG. Auch wenn sich die Kurzform für den Sprachgebrauch ziemlich ungenau präsentiert, ist sie doch der ausführlichen Bezeichnung vorzuziehen, denn man will ja auch irgendwann mal fertig werden mit einem Satz in dem das Gesetz Erwähnung findet. Das FamEntlastG - die Schreibweise mit den Großbuchstaben mitten im Wort nennt sich übrigens CamelCase - tritt mit einem höheren Kindergeld und Einkommensteuerentlastungen für Eltern in zwei Stufen in Kraft.

Ab Juli 2019 gibt es pauschal je Monat weitere 10,- € Kindergeld pro Kind. Das entspricht einer Erhöhung von ca. 5% und ist sicher hilfreich, gerade wo zur Zeit die Inflation über den Leitzins hinauswächst. Die Steuerentlastung geht dann auch im Speziellen auf die Inflation ein und soll der kalten Progression entgegenwirken. Kalte Progression nennt man das Phänomen, das zu beobachten ist, wenn eine Lohnsteigerung durch die Steuerbelastung immer noch zu geringerem Realeinkommen führt. Das bedeutet natürlich nicht, dass der Nettolohn bei einer Lohnsteigerung durch die höhere Steuerlast sinken kann. Wenn aber eine Lohnsteigerung zum Ausgleich der Inflation am Ende durch die höhere Steuerlast zusammen mit der Inflation den Verlust an Kaufkraft nicht ausgleichen kann sondern diese beständig sinkt, dann nennt man das kalte Progression.



Das FamEntlastG hat einige Entlastungen parat, um ausgleichend zu wirken: Der Kinderfreibetrag wird für den Veranlagungszeitraum 2019 auf insgesamt 4.950,- €/Jahr erhöht, der Betreuungsfreibetrag auf 2.640,- €. Für 2020 folgt eine weitere Erhöhung des Kinderfreibetrags auf 5.172,- €.

Weil auch Steuerzahler ohne Kinder unter der kalten Progression leiden, ist für den Grundfreibetrag vorgesehen, erst auf 9.168,- €, dann auf 9.408,- € zu steigen. Zum Vergleich: Zur Zeit liegt der Grundfreibetrag bei 9.000,- €. Kurz vor Einführung des Euros lag er bei 14.039,- DM und danach dementsprechend bei 7.235,- €. Nun kostete eine Pizza vor ca. 17 Jahren in etwa in DM, was sie heute in Euro kostet. Das bedeutet dann wohl, dass sich der Preis verdoppelt hat. Auch wenn Pizzen nicht repräsentativ für Inflationswerte stehen, so kann man doch sagen, dass sie ein recht passendes Stimmungsbild abgeben.

An der Tatsache, dass nach der Euroeinführung zwar die meisten Dinge tatsächlich grob die Hälfte kosten, heute aber viele Waren wieder den Stand von 2001 erreichen, nur eben in Euro, lässt sich gut die Entwicklung der Preisgestaltung erkennen - wie auch die Notwendigkeit des Ausgleichs. Und gleichzeitig lässt sich erkennen, dass ggf. der Ausgleich nicht synchron läuft mit der Inflation. Es sind, gemessen am Pizzapreis, eher so 25%.

Falls weiter oben im Text noch nicht so richtig klar geworden, worin die Ursachen für die kalte Progression liegen: Das ist eine davon.

## Jahressteuergesetz 2019

Jedes Jahr gibt es so etwas wie das Jahressteuergesetz. Im Grunde ist es eine Sammlung von Änderungen im Steuergesetz, die dem Zeitgeist und wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen sollen. Hier ein Überblick über einige geplante Änderungen:

Privatnutzung von Elektrofahrzeugen

### Autos, die mit Strom fahren

Es ist nicht nur ein Anliegen, sondern ein Versprechen unserer Regierung, Elektrofahrzeuge auf die Straße zu bringen. Aktuell profitieren batteriebetriebene Fahrzeuge von verschiedenen Steuervergünstigungen, die den Kauf solcher Fahrzeuge fördern sollen. Zu den bestehenden Vergünstigungen kommt eine weitere: Die Dienstwagenbesteuerung sinkt von 1% auf 0,5% des Neuwagenwertes. Das ist ärgerlich, denn im Volksmund heißt diese Regel „1%-Regel“ - ein Terminus, der wohl auf der Steuerwissenhitliste auf Platz Eins steht. Der große Vorteil des Namens, eine Orientierung über die Höhe des Prozentsatzes zu transportieren, geht damit irgendwie verloren. Wichtiger sind natürlich die Frage nach der Höhe der Erleichterung und die Bedingungen. Fangen wir mit letzterem an: Das Fahrzeug muss mit Strom angetrieben werden. Das bedeutet, dass auch wasserstoffbetriebene Fahrzeuge betroffen sind, denn nach der Umwandlung von wasserstoffenergie in elektrische Energie ist es diese elektrische Energie, die das Fahrzeug antreibt. Außerdem ist dieses Gesetz überaus tolerant, denn auch Mischformen, sog. Hybridfahrzeuge, können von der Steuererleichterung profitieren. Was den Benefit für Elektromobilbesitzer betrifft, so sieht so eine Halbierung der Besteuerung erst einmal großzügig aus. Bei genauer Betrachtung ist sie allerdings eher ein Ausgleich zum generischen Preisunterschied zwischen herkömmlichen und elektrisch betriebenen Fahrzeugen, der ebenfalls für Elektrofahrzeuge den mindestens doppelten Anschaffungspreis bei ähnlicher Fahrzeugklasse erreicht.

Umsatzsteuerausfälle beim Handel auf elektronischen Marktplätzen

### Wir machen uns ein Formular

Anbieter von elektronischen Marktplätzen, sog. Webplattformen, geraten zunehmend in den Fokus des Finanzamts, weil Händler, z.B. aus dem Ausland, dort Waren verkaufen ohne sie zu versteuern. Um dem entgegenzutreten müssen solche Marktplätze ab Oktober 2019 eine Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des Händlers vorlegen können, die der entsprechend vorher abgegeben haben muss. Das dient sicher der Gerechtigkeit des Handels im Internet. Leider hat das Finanzamt bisher keine Vorlage für eine solche Bescheinigung ausgearbeitet - obwohl es ja eine solche fordert. Diese gelegentlich wiederkehrenden Paradoxa ließen sich schlecht erklären, müsste man aus der Erklärung den Terminus „unorganisiert“ heraushalten. Andererseits ist ja noch etwas Zeit. Wie auch immer: Händler, die solche Plattformen nutzen, sollten sich rechtzeitig um die Bescheinigung kümmern, wenn sie den Zugang zum Markt nicht verlieren wollen.

Steuerbefreiungen für den Weg zur Arbeit

### Freiheit für das Jobticket

Ein Jobticket ist eine Fahrkarte. In der Regel gilt sie für den ÖPNV, dazu gedacht, einem Mitarbeiter den Weg zur Arbeit zu bezahlen. Bisher gab es dafür keine Steuerbefreiung, nur die Möglichkeit, die Freigrenze von 44,- € zu nutzen. Die wäre dann natürlich aufgebraucht. Auch müsste das Ticket monatlich gewährt werden, um die Freigrenze zu unterschreiten, was ein Jahresticket ausschließt. Grundsätzlich gäbe es noch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung mit 15%. In einer Aktion von „Freiheit für das JobTicket“ soll dieses Ticket aber ab Anfang 2019 vom Arbeitgeber steuerbefreit gewährt werden können, was natürlich viel besser ist. Das gilt auch für Dauerkarten, die dann sogar zusätzlich privat genutzt werden können.

Steuerbefreiungen für betriebliche Fahrräder oder Elektrofahräder

### 0%-Regelung für Fahrräder

Ob elektrisch als sog. Pedelec oder als Wikinger-Version mit Muskelantrieb: Wie das Jobticket kann ein Unternehmen auch ein Fahrrad zur Verfügung stellen, ohne dass ein Ausgleich für den geldwerten Vorteil bei privater Nutzung abgetreten werden müsste. Diese Regelung tritt gemeinsam mit der Steuerfreiheit für das Jobticket Anfang 2019 in Kraft.

*Anm. zum Thema **Nettolohnoptimierung** Jobticket und Fahrrad liegen voll im Trend und sind gute Gelegenheiten den Nettolohn zu optimieren. Im Fall der Neueinstellung oder einer geplanten Lohnerhöhung liegt hier ein großes Potential für steuerfreie Lohnanteile.*

Zertifizierte Fitness

### JobAerobic

Den Begriff gibt es vermutlich gar nicht - haben wir uns nur ausgedacht. Passt aber zum Jobticket und ist mit einem Steuerfreibetrag von 500,- € dotiert. Der Arbeitgeber kann zur Gesundheitsförderung seiner Mitarbeiter zusätzlich zum Arbeitslohn die Kosten für verschiedene anerkannte Gesundheitsmaßnahmen bis 500,- €/Jahr steuerfrei übernehmen. Das für einen Beitrag im Fitnessstudio zu verwenden, ist beim Finanzamt eher nicht so beliebt - da muss das Fitnessstudio schon entsprechende Angebote haben. Weil es aber in der Vergangenheit trotz der Restriktionen wohl doch zu einer Reihe freier Interpretationen bezüglich der Gesundheitsfrage kam, müssen die Dienstleister, die ein Programm anbieten, sich zertifizieren lassen, damit Arbeitgeber und -nehmer in den Genuss des Steuerfreibetrags kommen.

Lassen Sie sich also rechtzeitig ein taugliches Zertifikat vorlegen.



Einzweck- & Mehrzweck-Gutschein

### Der Gutschein

Für den Empfänger ist natürlich immer fraglich, was der Vorteil eines Gutscheins gegenüber Bargeld sein könnte. Für den Aussteller ist so ein Gutschein hingegen ganz prima - vor allem wenn er nicht eingelöst wird. Wir haben keine Statistik zu nicht eingelösten Gutscheinen, allerdings eine Menge Gutscheine in verschiedenen Schubladen, die uns einen Eindruck vermitteln. Ab Oktober 2019 werden Gutscheine unterschieden in Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine. Einzweck-Gutscheine stehen für eine ganz konkrete Leistung ein, z.B. einen Toaster oder einen Saunabesuch. Mehrzweck-Gutscheine lassen sich individuell, z.B. bei einem Hersteller einsetzen. Hier darf nur der Geldwert beschrieben sein, nicht aber das Einsatzgebiet.



Der Unterschied beider Gutscheinarten liegt in der Fälligkeit der Umsatzsteuer. Ein Einzweck-Gutschein ist sofort umsatzsteuerlich wirksam, ein Mehrzweck-Gutschein erst, wenn er eingelöst wird. Wird er gar nicht eingelöst, wird auch keine Umsatzsteuer fällig. Ggf. muss man abwägen, ob die übrigen Vorteile eines Einzweck-Gutscheins diesen Nachteil ausgleichen. Offen ist im Fall eines Einzweck-Gutscheins noch die Frage der Rechnungsstellung. Wird hier das Produkt oder die Dienstleistung angegeben oder bleibt es beim Gutschein und die Mehrwertsteuer wird auf einer eigenen Auslieferungsrechnung ausgewiesen, wenn auch vielleicht erst ein, zwei Jahre später, oder auch gar nicht?

Als Folgefrage steht im Raum, wer als Empfänger der Rechnung gilt? Ist es z.B. ein Unternehmen, das einen Gutschein im Rahmen des §37b verschenkt, könnte es ggf. die Mehrwertsteuer absetzen, wenn es für den Gutschein eine entsprechende Rechnung bekäme. Die Rechnung wiederum würde z.B. den Toaster enthalten, der aber ggf. im Regal des Lieferanten verbleibt, nämlich dann, wenn der Gutscheinempfänger an Getoastetem kein Interesse hat. Oder, wie wir, einfach sehr große Schubladen. Und das ergäbe einen Schiefstand in der Warenwirtschaft. Wie üblich sind neue Ideen oft begleitet von Umständen, sog. Begleitumständen, die sich mit etwas Fantasie hätten in die Planung integrieren lassen. Offensichtlich ist dies jedoch eines der 2 Phasen Projekte, auf die wir in einer späteren Ausgabe zurückkommen.

## Steuer-Decoder

### Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag ist der Anteil des Einkommens, der steuerlich nicht berücksichtigt wird. Er stellt eine Art Existenzminimum dar. Sollte das Monatseinkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, fallen keine Steuern an.

### Nettolohnoptimierung

Für den Mitarbeiter zählt letztlich, was auf seinem Konto ankommt. Für den Arbeitgeber ist es sinnvoll, wenn dabei nicht zu viel an den Fiskus verloren geht. Legale Strategien, dem Mitarbeiter größtmögliche Vorteile bei geringstmöglichen Steuern zu gewähren, nennt man Nettolohnoptimierung.

### Log

Ein anderes Wort für Protokoll, z.B. in der Datenverarbeitung

